

© **Schwerpunkt »Wandel & Widerstand«**

Weniger Vielfalt – mehr Bürokratie

Der Entwurf einer EU-Verordnung für Saatgut geht zulasten von Vielfaltserhaltung, Ökozüchtung und Landwirt:innen

von Susanne Gura

Anfang 2026 soll in Brüssel der Trilog, die Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, EU-Ministerrat und EU-Parlament, zu einem neuen Saatgutrecht beginnen, zu dem die Kommission bereits 2023 einen Verordnungsentwurf vorgelegt hat. Zwar wird als ein Ziel der neuen Verordnung auch die Erhaltung der genetischen Ressourcen genannt, zivilgesellschaftliche Organisationen sehen jedoch genau das Gegenteil mit der Verordnung erreicht: Internationales Recht für Vielfalt würde missachtet, bäuerliche Rechte würden eingeschränkt und mehr Bürokratie würde entstehen, lautet unter anderem ihre Kritik. Profitieren würden in erster Linie die großen Saatguthersteller. Der folgende Beitrag skizziert den neuen Verordnungsentwurf, nennt zentrale Kritikpunkte daran sowie konkrete Forderungen für eine Überarbeitung des Entwurfs.

Als die EU-Kommission Mitte 2023 den Entwurf einer Verordnung für das Saatgutrecht¹ vorlegte, geschah das nicht zum ersten Mal. Ein Jahrzehnt vorher war ein Entwurf gescheitert, teils an Protesten wegen Einschränkungen für die Kulturpflanzenvielfalt, teils wehrte sich das Parlament gegen zu viele sog. Delegierte Akte, mit denen sich die Kommission Entscheidungsrecht vorbehält. Erneut würden Vielfaltserhaltung, aber darüber hinaus auch Ökozüchtung und Landwirte, hart getroffen, wenn die EU-Kommission ihre Vorschläge durchsetzen würde. Das EU-Parlament hatte im April 2024 seine Position beschlossen und für Vielfaltssorten einige Ausnahmen und Erleichterungen vorgeschlagen.² Der EU-Ministerrat steht bei Redaktionsschluss (November 2025) kurz vor Abschluss seiner Position. Anfang 2026 soll der Trilog beginnen.

Das Saatgutrecht wurde mit der Industrialisierung der Landwirtschaft entwickelt. Seither brauchen Sorten eine Zulassung, und für diesen Zweck müssen die Sorten einförmig und unveränderlich sein. Zahlreiche Änderungen und Ergänzungen folgten. Seit einem Jahrzehnt können, in sehr beschränktem Rahmen, auch Sorten zugelassen werden, die nicht uniform und nicht beständig sind. Aufgrund ihrer inneren genetischen Vielfalt sind sie anpassungsfähig und daher besonders für den Ökolandbau wertvoll. Darunter

fallen sowohl traditionelle als auch neu gezüchtete Vielfaltssorten.

Unter den erklärten Zielen der aktuellen Reform ist auch, zur Erhaltung der genetischen Ressourcen beizutragen. Hauptziel ist eine EU-weite Vereinheitlichung der Regeln und auch ihrer Kontrolle. Profitieren würden davon in erster Linie große Unternehmen, die EU-weit Saatgut verkaufen. Die Vorschläge lassen darüber hinaus wesentlich mehr staatliche Überwachung erkennen, die aufgrund der 2014 verabschiedeten EU-Kontrollverordnung auch von Unternehmen ausgeübt werden kann.

Während bisher das Saatgutrecht nur das »Inverkehrbringen zu kommerziellen Zwecken« erfasst, will die geplante Verordnung jeden Transfer und auch die Produktion von Saat- und Pflanzgut regeln. Außerdem würden wesentlich mehr Kulturpflanzenarten als bisher erfasst, sodass allein dadurch mehr Vielfalt reguliert und Bürokratie entsprechend zunehmen würde.

Internationales Recht würde missachtet

Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Vielfalt hat im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 1992 eine wichtige Rechtsgrundlage, die im Internationalen Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und

Landwirtschaft (kurz FAO-Saatgutvertrag)³ von 2004 spezifiziert wird. Zur Vielfaltserhaltung tragen zwei gleichgestellte Ansätze bei:

- *In-situ-Erhaltung* (im Umfeld, in der die genetische Ressource entstanden ist)
 - Erhaltung, Bewirtschaftung, Entwicklung und dynamische Erhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben.⁴
 - Erhaltung wildverwandter Arten von Kulturpflanzen in ihren Ursprungsgebieten (*crop wild relatives*).
- *Ex-situ-Erhaltung* (außerhalb des Umfelds, in der die genetische Ressource entstanden ist)
 - Genbanken, einschließlich z. B. private Obstpflanzungen.

Die international vereinbarten Aktionspläne und lesenswerten Berichte der FAO⁵ über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft richten sich nach diesen grundlegenden Ansätzen.

Für die Vermarktung von Saatgut sichert der FAO-Saatgutvertrag⁶ »Farmers Rights« zu, »Rechte der Bauern, auf dem Betrieb gewonnenes Saatgut/Vermehrungsmaterial [...] zurückzubehalten, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen«. Das nationale Recht kann dies aber einschränken. Als der FAO-Vertrag 2004 in Kraft trat, bestanden bereits Richtlinien für das »Inverkehrbringen« mit teils unklaren Formulierungen, was die kommerziellen Zwecke betrifft (ist die gewerbsmäßige Nutzung des Saatguts gemeint oder der gewerbsmäßige Verkauf?). Hierzulande haben seit den 1980er-Jahren Vielfaltssortenspezialisten selbstproduziertes Saat- und Pflanzgut traditioneller Vielfaltssorten unbehelligt verkauft. Das FAO-Recht national einzuschränken wäre angesichts der Bedeutung der selten gewordenen Vielfalt für Ernährung künftiger Generationen sowie von Ökolandbau und Gesundheit für Mensch und Pflanze längst nicht mehr zeitgemäß.

Ist das geltende EU-Saatgutrecht besser?

Das bisherige Saatgutrecht besteht aus einem Dutzend Richtlinien, die anders als die geplante neue Verordnung, nationale Spielräume zulassen. Mehrere Mitgliedstaaten haben eigene vielfaltsfreundliche Regelungen in Kraft gesetzt (siehe Tab. 1), andere tolerieren die Aktivitäten von Engagierten, wieder andere schrecken sie ab. Rechtliche Schritte gegen Vielfaltserhalter hat es in der EU bisher nur äußerst selten gegeben.

Wegen der jahrzehntelangen Kritik daran, dass nur einheitliche und unveränderliche Sorten zugelassen würden, hatte die EU in den 2010er-Jahren zwei weitere Zulassungsfenster für sog. Amateur-⁷ bzw. Erhal-

Tab. 1. Derzeit geltende nationale Ausnahmen für Vielfaltssorten

Deutschland	Obst: Verkauf von maximal 100 Reiserpro Sorte pro Betrieb pro Jahr, wenn die Sorte mit Beschreibung (kostenlos) angemeldet ist.
Niederlande	Keine Sortenzulassung für den Saatgutverkauf erforderlich, wenn der jährliche Umsatz der Sorte unter 500 Euro liegt.
Österreich	Verkauf kleiner Mengen Saatgut ohne Sortenzulassung erlaubt, wenn keine Betätigung als Händler. Obst: Für Vielfaltserhaltung ist Verkauf ohne Sortenzulassung erlaubt. Die Ausnahmen gelten für Vielfaltserhaltung, Forschung und Tests.
Frankreich	Saatgutverkauf an Hobbygärtnernde ohne Sortenzulassung erlaubt für Sorten ohne geistiges Eigentumsrecht.
Dänemark	Saatgutverkauf ohne Sortenzulassung zu nicht-kommerziellem Gebrauch; Ausnahme gilt auch zum Testen für kommerziellen Gebrauch.

tungssorten⁸ hinzugefügt, bei denen auf die vielfaltsfeindliche DUS-Prüfung (*Distinct, Uniform, Stable*) verzichtet wird.

Die Zulassung hilft vor allem dem Ökosektor, denn mit ihrer breiteren »intravarietalen« genetischen Ausstattung können die Sorten das tun, was Vielfaltssorten im Gegensatz zu den DUS-Sorten auszeichnet: sich an ihre Umwelt anpassen. Wenn das Saatgut aus lokaler Ernte stammt, können sich Vielfaltssorten sogar noch besser anpassen, nämlich über die generative Vermehrung. Das können Hybridsorten, die den größten Teil der DUS-Sorten ausmachen, nicht, denn die Hybridtechnik unterbindet die Anpassungsfähigkeit.

2022 kam ein entscheidender Schritt hinzu: Die Öko-Verordnung⁹, nicht das Saatgutrecht, wurde durch die Nutzung von sog. »ökologisch-heterogenem Material« bereichert. Diese Öffnung entstand über Forschungsprojekte, die die EU aufgrund der Kritik des Ökosektors an der 2014 gescheiterten Saatgutrechtsreform gefördert hatte. Seitdem kann Saatgut von genetisch vielfältigen und anpassungsfähigen Populationen nicht per Zulassung, sondern per Notifizierung vermarktet werden. Diese vorhandenen Möglichkeiten mit ihren Stärken und Schwächen wägen die Vielfaltssortenspezialisten und die Ökozüchter:innen gegen die neuen Vorschläge der EU-Kommission ab.

Die wichtigsten Vorschläge der EU

Vereinheitlichung

Von der meist an erster Stelle angepriesenen Änderung, der Vereinheitlichung des Saatgutrechts, wür-

den vor allem Unternehmen profitieren, die global mit Vermehrungsmaterial handeln, in erster Linie die weltgrößten Vier, die fast die Hälfte des Weltsaatgutmarkts beliefern (Abb. 1).

Plant reproductive material (PRM) ist der Oberbegriff für das generativ (durch Befruchtung) vermehrte Saatgut sowie das vegetativ (ohne Befruchtung) vermehrte Pflanzgut. PRM steht im Titel des Verordnungsentwurfs, der zehn der zwölf aktuell geltenden einzelnen Richtlinien für Gemüse, Getreide, Kartoffeln etc. ablösen soll. Zierpflanzen und Forstpflanzen würden nicht darunterfallen.

Informelle (nicht zugelassene) Vielfalt

Die geltenden expliziten nationalen Ausnahmen für Vielfaltssorten von der Sortenzulassungspflicht würden bei der Vereinheitlichung ungültig. Sie sorgen derzeit für mehr Rechtssicherheit beim Verkauf von nicht zugelassenen Vielfaltssorten an Hobbygärtnern und teils auch an Landwirte.

Zugelassene (formale) Vielfalt als »Erhaltungssorte«

Bei den geplanten Vorschriften anstelle der beiden Richtlinien für sog. Amateur- bzw. Erhaltungssorten zeichnet sich bei Redaktionsschluss [November 2025] wenig Gutes ab:

- Die Zulassung neuer Sorten, die nicht homogen und unveränderlich sind, wird von manchen politischen Entscheidungsträgern als »wettbewerbswidrig« abgelehnt, denn schließlich verursache der zweijährige DUS-Test hohe Kosten. Bisher sind neu gezüchtete Sorten als Amateursorte möglich, dies steht nun infrage.
- Bei der Sortenbeschreibung wird die wichtige intravarietale Vielfalt bisher nicht berücksichtigt. Wer die Sorte anmeldet, könnte die Beschreibung so verengen, dass niemand anderes mehr den Sortennamen nutzen kann.
- Saatgut dürfte nur in einer »Herkunftsregion« der Sorte vermehrt werden. Diese ist, falls überhaupt noch bekannt, durch den Klimawandel jedoch obsolet.
- Bei Erhaltungssorten keine Hybride, keine Gentechnik, kein geistiges Eigentum – all das kommt bisher für die Entscheidungsträger nicht infrage.

Regelung der Produktion von Saat- und Pflanzgut, nicht nur der Vermarktung

Eine strikte räumliche Trennung von Saatgut- und Nahrungsmittelerzeugung würde Vorschrift. Vielfaltsbetriebe bauen in der Regel viele Arten und Sorten in kleinen Mengen an, alles sorgfältig getrennt, beschriftet und vor Verkreuzung geschützt. Die Mutterpflanzen werden als Samenträger ausgewählt, der Rest wird natürlich nicht entsorgt, sondern geerntet und frisch oder verarbeitet verkauft, denn Vielfaltsprodukte haben einen guten, meist lokalen, Markt. Auch Obst-erzeuger verkaufen nicht nur Reiser, sondern frische und verarbeitete Früchte. Dass eine räumliche Trennung von Saatgut- und Nahrungsmittelerzeugung nur für den Verkauf an gewerbliche Abnehmer gelten würde, hilft nicht, denn getrennt nach Abnehmergruppen zu produzieren, wäre nicht wirtschaftlich.

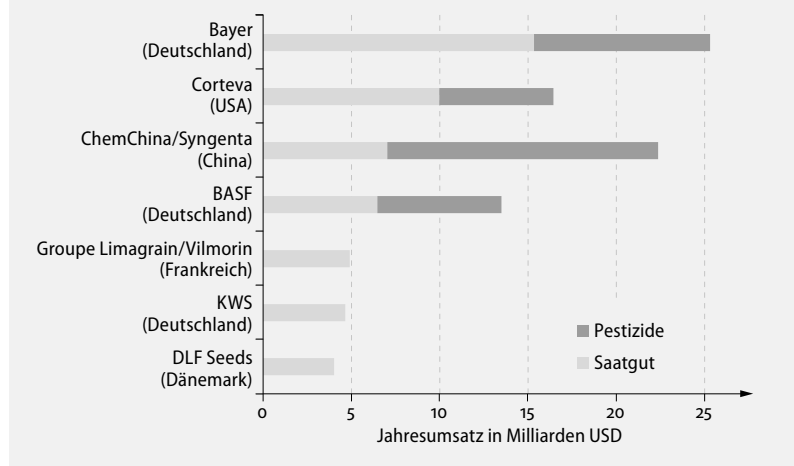
Verlust bäuerlicher Rechte

Von Landwirt:innen selbst erzeugtes Saat- und Pflanzgut dürfte womöglich nicht mehr verkauft oder getauscht werden.

Amtliche Anmeldung

Eigens definierte sog. »Unternehmer« müssten, voraussichtlich bei den Pflanzenschutzdiensten, amtlich angemeldet sein, wenn sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit Saat- und Pflanzgut produzieren oder in Verkehr bringen, unabhängig von der Menge oder einem gewerblichen Zweck. Nur »Endnutzer« untereinander würden für ihre private Nutzung sowie Forschung, Züchtung, amtliche Tests, Ausstellungen und wahrscheinlich Genbanken grundsätzlich von der Verordnung ausgenommen. Ob Bildung EU-weit unter For-

Abb. 1: Die vier weltgrößten Chemiekonzerne sind auch die vier weltgrößten Saatgutkonzerne



Quelle: ETC Group, Food Barons 2022.

schung fällt, ist unklar, sodass auch Vielfaltprojekte von Umweltorganisationen oder Bibliotheken womöglich im Unternehmerregister der Pflanzenschutzdienste angemeldet sein müssten.

Neue Bürokratie

Mit der amtlichen Anmeldung gäbe es eine lange Liste von neuen Verpflichtungen, die das Vielfaltengagement von Nano-Betrieben (Jahresumsatz unter 100.000 Euro) sowie von Engagierten im Übergang vom Hobby zum Beruf abschreckend verhindern könnten. Zu den Verpflichtungen zählen z. B.:

- Verwaltungsvorschriften, die auch zu Gebühren für Kontrollbesuche führen können;
- Nachverfolgbarkeit der Produkte, die Dokumentation und Aufbewahrung erfordert;
- Erfüllung von Pflanzengesundheitsvorschriften, die durch den Verkauf übers Internet, auch bei kleinsten Mengen, entstehen. Ein Reformversuch des Pflanzengesundheitsrechts an dieser Stelle ist von der EU-Kommission blockiert worden.

Beim Verkauf an gewerbliche Abnehmer, auch in kleinsten Partien, kommen Regelungen für die Erzeugung von Saatgut in einer von der Verordnung definierten Standardqualität hinzu:

- Trennung der Erzeugung von Saatgut und Nahrungsmitteln: Dies wäre bei der handwerklichen Saatguterzeugung weltfremd. Die Nahrungsmittel fallen nun mal an derselben Pflanze an und werden nicht vernichtet, sondern verwendet. Sie können der Haupterwerb von Vielfaltsbetrieben sein, die nebenher auch Saat- und Pflanzgut erzeugen.
- Das Saatgut nach Größe sortieren zu müssen, damit es für Sämaschinen passt, entspricht nicht dem Bedarf der Kunden und ist bei den üblichen Partien in der Vielfaltserhaltung unrealistisch. Weder Kunden noch Erzeuger haben die entsprechenden Maschinen.
- Die Produktion von Standardsaatgut muss jedes Jahr angemeldet werden. Solche Notifizierungen wären nur für bereits ökozertifizierte Betriebe eher unproblematisch. Die Vielfaltsbetriebe sind sehr häufig so klein, dass sie sich die Ökozertifizierung nicht leisten können.
- Standardsaatgut soll künftig nur im Labor, nicht mehr vor Ort getestet werden (z. B. auf Keimfähigkeit); das führt zu unangemessenem Aufwand und Kosten.

Bürokratie versus Biodiversität

Zu den Auswirkungen der Vorschläge der EU-Kommission hat die österreichische Arche Noah eine EU-weite Umfrage unter Vielfaltserhalter:innen durchge-

führt.¹⁰ 188 Befragte aus 16 Mitgliedstaaten nahmen teil. Davon lagen 85 Prozent mit ihrem Jahresumsatz unter 100.000 Euro. Weil die EU üblicherweise Kleinstbetriebe unter zwei Millionen Euro definiert, kann man bei den Vielfaltserhaltern von Nano-Betrieben sprechen. Viele davon haben neben Saat- und Pflanzgut weitere Einnahmen.

Im Durchschnitt werden jedes Jahr 150 Sorten von 40 Arten vermehrt, üblicherweise in kleinen Portionen, mit zahlreichen handwerklichen Arbeitsschritten, alles sorgfältig getrennt und gekennzeichnet. Mehr als die Hälfte der Nano-Betriebe sind in der Bildung über Vielfalt tätig.

Nano-Betriebe bieten weit mehr als nur Produktion und Verkauf, nämlich

- breite Anpassung der Sorten: Vielfältiges Saatgut und Erfahrungen aus vielen Regionen;
- breites Wissen: Bildungsaktivitäten an vielen Orten;
- breite Verfügbarkeit: Verkauf bei Saatgutfestivals an vielen Orten.

Diesen Betrieben würde die Saatgutrechtsreform praktisch ebensolche Verwaltungsaufgaben abverlangen wie von den Herstellern der Tonnenware für die industrielle Landwirtschaft. Laut Umfrage würde das zur Verteuerung durch Verwaltungsarbeit und Verringerung des Angebots und der Anbietenden führen und die regionale Verfügbarkeit von Vielfaltssorten erheblich beeinträchtigen.

Es wurde allerdings nur eine Auswahl von Regelungen abgefragt. Die volle Liste hätte den möglichen Zeitumfang einer Umfrage gesprengt. Die Auswirkungen der gesamten Regelungen auf Nano-Betriebe wären daher vermutlich noch wesentlich größer.

Geplante Ausnahmen – wenig wirksam

Hobbygärtner:innen wären zwar als Verkaufende von den Verordnungsvorschriften ausgenommen, aber trotzdem betroffen, denn sie versorgen sich häufig bei Veranstaltungen vor Ort oder im Internet bei den Nano-Betrieben mit lokalem Vielfaltssaatgut und mit dazugehörigem Wissen. Auch SoLaWis oder kleine Erwerbsgärtnereien, die z. B. für lokale Restaurants und Märkte produzieren, versorgen sich bei Nano-Betrieben mit Saatgut und wären betroffen.

Ausnahmen von den in der Verordnung geplanten Auflagen sind für Genbanken und eventuell für gemeinnützige Organisationen vorgesehen – obwohl sie wenig Saatgut oder Obstreiser verkaufen. Der Verkauf erfolgt als Hobby, durch Nano-Betriebe oder die wenigen Unternehmen wie Dreschflegel oder Bingenheimer Saatgut. Gemeinnützige Organisationen wie der Verein zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt (VEN),

das Genbänkle oder der Pomologenverein verkaufen kein Saat- und Pflanzgut, sondern leisten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Es gibt Ausnahmen wie die österreichische Arche Noah oder der in Brandenburg tätige Verein zur Erhaltung und Rekultivierung von Nutzpflanzen (VERN). Beide funktionieren seit Jahrzehnten im Wesentlichen mit Fördermitteln. Ein solches Modell wäre für die gesamte Vielfaltserhaltung in der EU weder gesellschaftlich machbar noch finanziell nachhaltig.

Gerade die Nano-Betriebe sind für die Vielfaltserhaltung unverzichtbar, nicht nur in Deutschland, sondern auch anderswo in der EU. Um die Sortenvielfalt nicht durch das Saatgutrecht zu gefährden, haben Erhalterorganisationen und Ökozüchter¹¹ den Mitgliedstaaten Alternativen vorgeschlagen. Darunter sind auch Ausnahmen für beschränkte Mengen, wie sie schon bisher in manchen Ländern gelten. Es ist unverständlich, dass diese funktionierenden Regelungen bisher nicht für das künftige Saatgutrecht ausgewertet wurden.

Die umfangreiche Untersuchung¹², die im Vorfeld von der EU-Kommission beauftragt war, hat ebenfalls versäumt, Belege für häufig befürchtete Schäden vorzulegen, die durch Ausnahmen für Vielfaltssaatgut hinsichtlich Wettbewerb, Pflanzengesundheit, Qualität und geistiges Eigentum verursacht würden.

Mit dem Rechtsruck des EU-Parlaments bei der Wahl 2024 ist fraglich, ob das Parlament seine etwas besseren Lösungen im Trilog noch aufrechterhalten und gegenüber Kommission und Ministerrat durchsetzen wird. Im vergangenen Jahrzehnt erreichte nationale Rechtssicherheiten für informelle Vielfalt im Hobbybereich würden teilweise EU-weit gelten, aber eine erheblich größere Anzahl Arten würde reguliert werden. Die Leistung der Nano-Betriebe, die auch bei der Wissensweitergabe mitarbeiten, droht mit erheblichen Mengen neuer Bürokratie erstickt zu werden. An lokale Wertschöpfungsketten könnten Nano-Betriebe ihre große Vielfalt an informellen Arten und Sorten auch künftig kaum verkaufen. Die für Ökosortenzüchtung wichtigen, aber viel zu engen Zulassungsfenster für vielfältige und anpassungsfähige Erwerbssorten drohen eher eingeschränkt und verwässert als verbessert zu werden. Problem sind die Forderungen der Saatgutindustrie nach möglichst wenig Abweichungen von ihrem Standard, den homogenen und unveränderlichen Sorten und ihre Verzerrung der Nachhaltigkeit.

Vorschlag der EU-Kommission überarbeiten

Folgende Forderungen an die politischen Entscheidungsträger:innen haben EU-weit schon mehr als 200.000 Bürger:innen in einer Petition, die von

über 50 europäischen Organisationen unterstützt wird, unterschrieben.¹³ In der Petition werden das Europäische Parlament und die Landwirtschaftsminister:innen aufgefordert, den Vorschlag für das EU-Saatgutrecht zu überarbeiten. Konkret heißt es in der Petition:

■ *»Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lokal angepassten Kulturpflanzenvielfalt muss in den europäischen Saatgut-Gesetzen oberste Priorität haben.«*

Nach Angaben der UNO haben wir bereits 75 Prozent der Pflanzenvielfalt in der Landwirtschaft verloren. Was noch übrig ist, ist unser letzter Rettungsanker. Wir müssen die verbleibende Vielfalt schützen und dazu nutzen, unsere Nahrungsmittelproduktion an extremere Wetterbedingungen und neue Schädlinge und Krankheiten anzupassen.

■ *»Völkerrecht sichern: Ernte, Weitergabe, Tausch und Verkauf von eigenem Saatgut müssen für Bäuer:innen und Gärtner:innen weiterhin legal möglich sein.«*

Dieses Recht ist in Art. 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Bäuerinnen und Bauern und anderer in ländlichen Gebieten tätiger Personen sowie in Art. 9 des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft verankert und somit für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verbindlich.

Folgerungen & Forderungen

- Der von der EU-Kommission 2023 vorgelegte Entwurf einer Verordnung für das Saatgutrecht dient in erster Linie den Interessen der großen Saatguthersteller, gefährdet die Vielfalt auf Äckern und in Gärten, bringt mehr Bürokratie und geht zulasten von Nano-Betrieben, Ökozüchtung sowie Bäuerinnen und Bauern.
- Erforderlich sind Regelungen, die den Verkauf von vielfältigen Sorten aller Kulturarten ermöglichen, die Rechte der Bäuerinnen und Bauern respektieren und diese Grundlage für ein nachhaltiges, widerstandsfähiges und vielfältiges Ernährungssystem pflegen und erweitern, nicht jedoch einschränken.
- Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lokal angepassten Kulturpflanzenvielfalt muss in den europäischen Saatgutgesetzen oberste Priorität haben und die diesbezüglichen völkerrechtlichen Vorgaben sind umzusetzen.
- Die Vermarktung von vielfältigen und lokal angepassten Sorten durch regionale Produzent:innen von Saatgut muss erleichtert werden.
- Neu zugelassene Sorten dürfen nicht von Pestiziden oder synthetischen Düngemitteln abhängig sein.

- *»Die Vermarktung von vielfältigen und lokal angepassten Sorten durch regionale Saatgut-Produzent:innen muss erleichtert werden.«*

Vorschriften zur Regulierung der industriellen Saatguterzeugung dürfen nicht dazu missbraucht werden, den Verkauf vielfältiger lokaler Sorten und Arten durch kleine Saatgutproduzent:innen einzuschränken. Angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise müssen wir die Saatgutproduktion diversifizieren und dürfen unsere Abhängigkeit von industriellen Saatgutquellen nicht noch weiter erhöhen. Wehren wir uns gegen die Bestrebungen der Agrochemielobby, alle Alternativen durch Überregulierung zu zerstören!

- *»Neu zugelassene Sorten dürfen nicht von Pestiziden oder synthetischen Düngemitteln abhängig sein.«*

Um umwelt- und klimaschonende Anbaumethoden zu ermöglichen, brauchen wir Saatgut, das unter ökologischen und/oder Low-input-Anbaubedingungen gedeiht.

Fazit: Erforderlich ist eine Gesetzgebung, die die legale Weitergabe von vielfältigem Saatgut ermöglicht, die biologische Kulturpflanzenvielfalt fördert, die Rechte der Bäuerinnen und Bauern respektiert und die Grundlage für ein nachhaltiges, widerstandsfähiges und vielfältiges Lebensmittelsystem schafft.

Das Thema im Kritischen Agrarbericht

- ▶ Eva Gelinsky: Saatgut im globalisierten Weltmarkt. Großfusionen versus gemeingüterorientierte Initiativen. In: Der kritische Agrarbericht 2018, S. 74-78.
- ▶ Klaus-Peter Wilbois und Monika Messmer: Es braucht mehr Biozucht! Umfrage zu Bedarfen in der ökologischen Pflanzenzüchtung. In: Der kritische Agrarbericht 2017, S. 127-132.
- ▶ Claudia Schievelbein: Vielfalt auf den Äckern – nicht nur in der »Nische«. Die aktuelle Diskussion über ein neues EU-Saatgutverkehrsgesetz. In: Der kritische Agrarbericht 2015, S. 64-68.
- ▶ Steffi Clar: Kulturgut oder Genpool? Über die Erhaltungsrichtlinie der EU und die Verwaltung von Vielfalt. In: Der kritische Agrarbericht 2011, S. 46-53.
- ▶ Susanne Gura: Reich an Vielfalt – arm an Geld. Über die Finanzierung der Erhaltung von Nutzierrassen und Kulturpflanzen. In: Der kritische Agrarbericht 2011, S. 54-59.

Anmerkungen

- 1 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial). COM(2013) 262 final. Brüssel, 6. Mai 2013.
- 2 Europäisches Parlament: Erzeugung und Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial. P9_TA(2024)0341 (www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0341_DE.pdf).

- 3 FAO: Internationaler Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Rom 2001 (www.genres.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Publikationen/Internationaler_Saatgutvertrag.pdf).
- 4 Zur Beschreibung und Definition von Kulturpflanzenvielfalt siehe www.kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org/kulturpflanzen-vielfalt-eine-beschreibung.
- 5 FAO: The third report on the state of the world's plant genetic resources for food and agriculture. Rome 2025.
- 6 FAO (siehe Anm. 3).
- 7 EU-Kommission: Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten.
- 8 EU-Kommission: Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen, örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten.
- 9 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
- 10 Arche Noah: Bureaucracy against Biodiversity. How new administrative burdens in the EU PRM-Regulation could tighten agro-chemical control over our fields and plates. Wien 2025 (www.arche-noah.at/media/bureaucracy_against_biodiversity_report_may_2025_2.pdf). Deutsche Kurzfassung: www.arche-noah.at/media/buerokratie_gegen_biodiversitaet_mai_2025_-_kurzfassung_de_1.pdf.
- 11 Z. B. Dachverband Kulturpflanzen- und Nutziervielfalt (www.kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org), Arche Noah: Position des Dachverbands ökologische Pflanzenzüchtung: Kommentierung des Entwurfs der EU-Kommission vom 5. Juli 2023 für eine neue Verordnung Pflanzenvermehrungsmaterial (Landwirtschaftliche Kulturen, Gemüse und Obst). Oktober 2023 (www.dv-oekopz.org/downloads/Kommentierung_Saatgutverkehrsrecht_DV-oekopz%20fin.pdf).
- 12 European Commission: Study supporting the impact assessment of the revision of the plant and forest reproductive material legislation – Final report, Publications Office of the European Union. Brussels 2023 (<https://data.europa.eu/doi/10.2875/4381>).
- 13 Arche Noah et al.: Hoch die Gabeln – für die Vielfalt! (<https://mitmachen.arche-noah.at/de/hoch-die-gabeln/>).



Dr. Susanne Gura

Ehrenamtlich im Vorstand des Dachverbands Kulturpflanzen- und Nutziervielfalt e.V., studierte Ernährungswissenschaften und wurde in Agrarsoziologie promoviert.

gura@posteo.de